57/78,79

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Dezember 1993 NR. 4110

LUTERBACH: Gestaltungsplan "Industriezone" mit Sonderbauvorschriften und Erschliessungsplan "Industriezone B" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Luterbach** unterbreitet dem Regierungsrat **den Gestaltungsplan "Industriezone" mit Sonderbauvorschriften und den Erschliessungsplan "Industriezone B"** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan "Industriezone" regelt die bauliche Nutzung der Parzelle GB Nr. 695, westlich der Dr. Probst Strasse. Vorgesehen ist eine Erweiterung des bestehenden Betriebes in mehreren Etappen. Der Nutzungsplan regelt neben der volumenmässigen Nutzung auch die Zufahrt und Parkierung. In den Sonderbauvorschriften wird festgelegt, dass spätestens mit der Realisierung der II. Ausbauetappe die definitive Erschliessung für den Motorfahrzeugverkehr über die Industriezone B zu erfolgen hat.

Der Erschliessungsplan über die Industriezone B hat die Erschliessung der Industriezone B, zwischen Industriestrasse und Dr. Probst-Strasse, zum Gegenstand.

Die öffentliche Auflage der beiden Nutzungspläne erfolgte in der Zeit vom 1. April bis zum 5. Mai 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan "Industriezone" und den Erschliessungsplan "Industriezone B" am 11. Januar 1993.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:
Mit dem neuen Kant. Planungs- und Baugesetz (PBG), welches seit 1. Juli 1992 in Kraft ist, gelten die noch nicht erschlossenen Bauzonen der II. Etappe bis zur Revision der Ortsplanung als Uebergangszone (§ 155 PBG). Die Industriezone B, zwischen Industriestrasse

und Dr. Probst-Strasse, gilt als nicht erschlossen und demnach als Uebergangszone. Dieses Baugebiet kann vorläufig nicht erschlossen und auch nicht überbaut werden. In Zusammenhang mit dem Erlass des Gestaltungsplanes "Industriezone", westlich der Dr. Probst-Strasse besteht trotzdem ein Interesse an der planerischen Festlegung der künftigen Erschliessung. Der Gestaltungsplan über die Parzelle GB Nr. 695 sieht nämlich vor, dass spätestens mit der Realisierung der 2. Ausbauetappe die Erschliessung über die neu geplante Industriestrasse zu erfolgen hat. Da diese allerdings wegen den übergangsrechtlichen Bestimmungen vorläufig nicht erschlossen werden kann, wird auch die zweite Ausbauetappe des Industriebetriebes auf GB Nr. 695 vorläufig nicht möglich sein. Weder die Genehmigung des Gestaltungsplanes Industriezone noch die Genehmigung des Erschliessungsplanes Industriezone B können ein Präjudiz darstellen für die künftige Nutzungszuteilung der vorläufigen Uebergangszone.

Die Erschliessung der Industriezone erfolgt parallel zur Nationalstrasse N 5 und teils innerhalb des Baulinienabstandes. Daraus ergeben sich für den Genehmigunsbeschluss verschiedene Auflagen und Bedingungen.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan "Industriezone" mit Sonderbauvorschriften und der Erschliessungsplan "Industriezone B" der Einwohnergemeinde Luterbach wird mit Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2. Das Gebiet der Industriezone, zwischen Dr. Probst-Strasse und Industriestrasse gilt als Uebergangszone. Die Genehmigung des Gestaltungsplanes und des Erschliessungsplanes stellt kein Präjudiz für die künftige Nutzungszuordnung der vorläufigen Uebergangszone dar.

3.3. Die Erschliessungsstrasse liegt teilweise im Baulinienabstand der Nationalstrasse N5. Daraus ergeben sich folgende Auflagen und Bedingungen:

3.3.1. Die Bewilligungsempfängerin verpflichtet sich und ihre Rechtsnachfolger, auf erstes Begehren des Staates Solothurn, die innerhalb der Baulinien erstellten Anlagen im Falle eines späteren Ausbaus der Nationalstrasse oder bei sonstigen Arbeiten von öffentlichem Interesse auf eigene Kosten und ohne Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungen oder Inkonvenienzen zu entfernen, hinter die Baulinie zurückversetzen oder den neuen Verhältnissen anzupassen.

3.2.2. Am Böschungsfuss der N5 befindet sich eine Sickerleitung ø 15 cm, die in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden darf.

3.2.3. Aufgrund der Artikel 16 und 24 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ist diese Bewilligung (soweit es die Nationalstrassen betrifft) vom eidg. Verkehrs- und Energiewirtschafts-Departement zu genehmigen. Das Büro für Nationalstrassen wird beauftragt, diese Genehmigung einzuholen. Bevor diese Genehmigung vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum **31. Januar 1994** noch **je einen Plan** zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Luterbach:

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**1'200.–**	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.–**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	**1'223.–**	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.24

Staatsschreiber

Dr. K. Lüscher

Bau-Departement (2) Ci/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan [Bi\RRB\57GPINDU]
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KPR (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Büro für Nationalstrassenbau (2)
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4708 Luterbach, Verrechnung im KK, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4708 Luterbach, mit 1 gen. Plansatz/Reglement (folgen später)
Baukommission der EG, 4708 Luterbach
Planungskommission der EG, 4708 Luterbach
Weber Angehrn Meyer, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen:: EG Luterbach: Gestaltungsplan "Industriezone" mit Sonderbauvorschriften und Erschliessungsplan "Industriezone B"